

**Ersten Westernreiter Union Deutschland (EWU)**

**Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

(Satzungsneufassung vom 12.07.2025)

# ***§ 1 Name und Sitz***

(1) Der Verein führt den Namen „Erste Westernreiter Union Deutschland Landesverband

Sachsen - Anhalt e.V.“ - *Kurz: EWU - Sachsen-Anhalt e.V.*

(2) Er hat seinen Sitz in Petersberg und ist in das Vereinsregister des zuständigen

Amtsgerichtes eingetragen. Die Postanschrift entspricht der Anschrift des/der jeweiligen

Vorsitzenden.

# ***§ 2 Gemeinnützigkeit***

1. Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der EWU Sachsen-Anhalt e.V: ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des EWU Sachsen-Anhalt e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des EWU Sachsen-Anhalt e.V. verwendet werden. Die Mitglieder des EWU Sachsen-Anhalt e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des EWU Sachsen-Anhalt e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

# ***§ 3 Zweck und Aufgaben***

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Westenreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports, die Förderung von Jugendlichen und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.
2. Das sind insbesondere folgende Ziele:

(a) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turniersport sowie als Breitensport.

(b) Die Heranführung und Förderung der organisierten oder/und nicht organisierten

Jugendlichen und Breitensportler an die Westernreitweise.

1. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.

(b) Die Betreuung der Mitglieder.

(c) Die Organisation und Durchführung von Turnieren, die Aus- und Weiterbildung von

Reitern, Trainern, Richtern und Ringstewards oder die Vergabe der Organisation

und Durchführung von solchen Vorhaben an geeignete Veranstalter.

(d) Die Kontaktpflege zu zweckverwandten Vereinen und Verbänden, ohne dabei die

wirtschaftlichen Interessen dieser Körperschaften zu verfolgen.

(e) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband sowie die

Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.

(f) Die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Vereinen und Abteilungen.

(g) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.

(h) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.

(i) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen

es Breitensportes.

(j) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der

Infrastruktur für den Westernreitsport im Landesgebiet.

***§ 4 Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

***§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen***

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf. Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. Rir sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den Bestimmungen und Regelungen der E WU Deutschland geiten letztere vorrangig.

Die EWU Sachsen-Anhalt e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie ist offen für eine Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt, im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen — Anhalt e.V. und Organisationen mit gleichgerichtetem Zweck. Im Falle eines Beitritts erkennt sie deren Satzungen an.

# ***§ 6 Mitgliedschaft***

Die EWU Sachsen-Anhalt e.V. hat folgende Arten von Mitgliedern:

(1) Ordentliche Mitglieder

1. Erstmitglieder (Vollmitglied)

Erstmitglieder sind Personen, die am 1.1. des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und in vollem Besitz der bürgerlichen Rechte sind.

1. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehepartner oder Haushaltsangehörige (Verwandte l . Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind. Haushaltsangehörige Jugendliche, die am 01.01. des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind „Familienmitglieder Jugendliche".

(2) Jugendmitglieder (Vollmitglied)

Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 01.01. des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben.

(3) Angeschlossene Vereine oder Abteilungen

Angeschlossene Vereine sind Ortsvereine oder Abteilungen von solchen Vereinen, die aufgrund ihrer Zielsetzung das Westernreiten unterstützen und fördern und regional tätig sind. Alle Mitglieder, bei angeschlossenen Vereinen, auch die Einzelpersonen einer solchen Vereinigung, gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

1. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Zwecken des Vereins erheblich gedient und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Jugendmitglieder haben das aktive Stimmrecht, sowie das aktive Wahlrecht für die Funktion des Jugendwartes mit Vollendung des 14. Lebensjahrs, das aktive und passive Wahlrecht für den erweiterten Vorstand mit Vollendung des 16. Lebensjahres und das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht mit Vollendung des 18.Lebensjahres.

1. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu 17-23 dieser Satzung.
2. Angeschlossene Vereine oder Abteilungen erhalten Stimmrecht wie folgt:

Die Delegierten werden von den angeschlossenen Vereinen oder Abteilungen zur

Mitgliederversammlung entsandt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der

Mitgliederzahl des jeweiligen Vereins/Abteilung.

Dabei zählen ausschließlich die ordentlichen Mitglieder und älter als 14- jährigen

Jugendmitglieder des jeweiligen Vereins/Abteilung. Jeder angeschlossene Verein/Abteilung

kann folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

bis 20 Mitglieder, 1 Stimme, bis 50 Mitglieder, 2 Stimmen  bis 100 Mitglieder, 3 Stimmen

über 100 Mitglieder,4 Stimmen

# ***§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft, auch die angeschlossener Vereine oder Abteilungen, entsteht durch die Beantragung der Aufnahme und Annahme des Antrages. Über die Mitgliedschaft natürlicher Personen entscheidet der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. zu erwirken.

Über die Mitgliedschaft angeschlossener Vereine oder Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung der EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Vereine oder Abteilungen können nur aufgenommen werden, wenn sie in ihrem Wirken den Zielen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. nicht widersprechen und die Satzung und die Ordnungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. für sich selbst und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.

# ***§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand des E WU Sachsen-Anhalt e.V. schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.

(2) durch Ausschluss

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat bzw. gegen die Satzung verstoßen hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes per Einschreiben mit Rückschein Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung dieses Einspruches durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruhen die ordentliche Mitgliedschaft, sowie gegebenenfalls bekleidete Ämter des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

(4) auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied seinen Beitrag

nicht bezahlt.

1. Die Mitgliedschaft angeschlossener Vereine oder Abteilungen endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch deren Auflösung.

# ***§ 9 Mitgliedsbeiträge***

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragshöhe sollte sich an der anderer Landesverbände der EWU Deutschland e.V. orientieren.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes lt. 6, von unterschiedlicher Höhe sein.
3. Die Art und Weise der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung der EWU Sachsen-Anhalt e.V.
4. Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt. Sofern die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren erfolgt, rechnet die Verspätungsfrist ab dem ersten erfolglosen Einzugsversuch durch die EWU. Bei nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages oder bei gescheitertem Bankeinzug kann der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes ruhen. Dies betrifft auch die Aussetzung des Bezugs der Vereinszeitschrift, Nutzungsberechtigungen der Vereinshomepage sowie die Startberechtigung auf EWU Turnieren.
5. Bei gänzlichem Ausbleiben der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

# ***§ 10 Mitgliederverwaltung***

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederverwaltung beauftragen.

Folgende Aufgaben können über die Verwaltung hinaus einer Mitgliederverwaltungsinstitution übertragen werden:

(1) Rechte und Aufgaben des Vorstandes aus §7 dieser Satzung

(2) Rechte und Aufgaben des Vorstandes aus § 8 Nr. 1 dieser Satzung

(3) Beitragserhebung und außergerichtliches Mahnwesen

# ***§ 11 Organe***

Die Organe der EWU Sachsen-Anhalt e.V. sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung

***§12 Der Vorstand***

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

(1) dem ersten Vorsitzenden,

(2) dem zweiten Vorsitzenden,

(3) dem Kassenwart.

Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. berechtigt. Die Alleinvertretungsberechtigung kann durch Ordnungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. (z.B. durch die Finanzordnung) beschränkt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

 (4) dem Pressewart,

 (5) dem Sportwart,

 (6) dem Jugendwart,

 (7) dem Freizeit- und Breitensportwart,

 (8) dem Ausbildungsbeauftragten

 (9) das Mindestalter für Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt 16 Jahre.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Positionen des erweiterten Vorstandes durch Beschluss

unbesetzt lassen.

(11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gem. § 526 BGB ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

(12) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des erweiterten Vorstandes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin kann der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Mitglied des EWU Sachsen-Anhalt e.V. in den erweiterten Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. kooptieren. Alternativ übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(13) Zur Festlegung der Aufgabenverteilung im Vorstand kann sich dieser eine

Geschäftsordnung geben.

# ***§ 13 Wahlperiode***

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur

satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(2) Infolge des vorzeitigen Ausscheidens nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben diese bis

zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.

***§ 14 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes***

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, jedoch alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und in geeigneter Weise eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied, auch des erweiterten Vorstandes, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
4. Der Vorstand kann auch Beschlüsse per E-Mail — Konferenz (Umlaufbeschluss) fassen. Hierbei sind der Beschlussantrag, die Diskussion und das Ergebnis der Beschlussfassung ständig allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Nimmt ein Vorstandsmitglied an einer E-Mail-Konferenz nicht aktiv teil oder gibt kein Votum ab, so wird dies als Stimmenthaltung gewertet. Die generelle Frist für die Stimmabgabe bei Umlaufbeschlüssen läuft um Mitternacht des 7. Tages nach Antragsteilung ab.
5. Dringlichkeitsabstimmungen als Umlaufbeschluss mit einer kürzeren Frist sind zulässig, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei der Dokumentation eines Beschlusses per E-Mail-Konferenz, ist dieser als solcher zu deklarieren. Die Vorstandsmitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den reibungslosen E-Mail-Empfang zu schaffen.
6. Der Vorstand kann in virtueller oder hybrider Form, also in Präsenz mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme, zusammentreten.

# ***§ 15 Mitgliederversammlung***

(1) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des

Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit

einer Frist von 2 Wochen per E-Mail an die zuletzt benannte E-Mail Adresse einzuladen

sind.

(2) In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte

aufgeführt sein.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim

 Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung

um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu einem Auflösungs-

beschluss sind nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung darf in virtueller oder hybrider Form, also in Präsenz mit der

 Möglichkeit virtuell an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:

(a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,

(b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (2 Personen),

(c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,

(d) die Feststellung des Jahresabschlusses,

(e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

(f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(g) die Änderung der Satzung,

(h) und die Auflösung des Vereins.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der

anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder

anzuwenden sind.

(8) gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die

Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten, mit Ausnahme für die Wahl zum

Bundespräsidium der EWU Deutschland e.V., klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

(9) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein

Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben

ist.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder

 von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von

zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.

***§ 16 Ausschüsse***

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem Vereinsorgan, das den Ausschuss berufen hat. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

***§ 17 Beitragsordnung***

Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann. Ebenso kann die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V. übernommen werden.

***§ 18 Geschäftsordnung***

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

***§ 19 Finanzordnung und Gebührenordnung***

Der Verein kann sich eine Finanzordnung und eine Gebührenordnung geben, die jeweils vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden können.

***§ 20 Rechtsordnung***

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. erkennt die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. als verbindlich an. Der Verein kann sich darüber hinaus eine eigene Rechtsordnung geben, die jedoch mit der Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. nicht in Widerspruch stehen darf.

***§ 21 Turnier- und Wettkampfordnung***

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

***§ 20 Wahlordnung***

Der Verein kann sich eine Wahlordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann. Der Verein erkennt die Wahlordnung der EWU Deutschland e.V. für Belange, die nicht ausschließlich die EWU Sachsen-Anhalt betreffen, an.

***§ 23 Jugendordnung***

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann.

***§ 24 Ordnung***

Die Ordnungen nach §§ 17-23 sind für die Mitglieder des EWU Sachsen-Anhalt e.V. verbindlich; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

***§ 25 Sonderfunktionsträger***

Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben einen oder mehrere Funktionsträger berufen. Dazu zählen u.a.:

(1) der Landestrainer

(2) der Landesjugendtrainer

Bei Bedarf kann er weitere Funktionsträger berufen.

***§ 26 Geschäftsstelle***

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

***§ 27 Rechnungs- und Kassenprüfung***

(1) Die Kontrolle der Haushalts- und Kassenführung obliegt den dazu von der

Mitgliederversammlung bestellten 2 Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren

gewählt werden.

(2) Sie prüfen die Buchführung und den Kassenbestand des Vereins

mindestens einmal jährlich, erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht und

beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht gleichzeitig

Vorstandsmitglieder sein.

(4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer

aus den ordentlichen Mitgliedern der EWU Sachsen-Anhalt kooptieren oder eine Neuwahl

durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Eine Neuwahl muss auf

der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

***§ 28 Auflösungsbestimmungen***

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der EWU Deutschland e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

***§ 29 Haftung***

Der Verein oder dessen Vorstand haftet nicht für die EWU Deutschland e.V. und dessen Bundesvorstand.

***§ 30 Datenschutzrichtlinie***

Die Mitgliedererfassung und -verwaltung erfolgt durch die EWU Deutschland e.V.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet die EWU Sachsen-Anhalt e.V. personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation vereinsinterner Aktivitäten, u.a. Kurse und Camps.

***§ 31 Schlussbestimmung***

Die Neufassung der Satzung des EWU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wurde mit der Mitgliederversammlung am 12.07.2025 beschlossen. Sie ersetzt alle vorangegangenen Satzungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. und tritt mit seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.